

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Firma Risse + Wilke GmbH & Co. KG in Iserlohn auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Brunnenwasserentnahme für Betriebszwecke und zur Grundwasserabsenkung

Die Fa. Risse + Wilke GmbH & Co. KG beantragt mit Datum vom 02.02.2021, Grundwasser zu betrieblichen Zwecken aus jeweils zwei Brunnen sowie zur Grundwasserabsenkung aus zwei weiteren Brunnen zu entnehmen. Das erwärmte Kühlwasser wird anschließend in das Gewässer Diepke eingeleitet.

Die vier Brunnen liegen auf dem Grundstück der Risse + Wilke GmbH & Co. KG in Iserlohn, Stenglinger Weg 46.

Für die Einleitung ist derzeit noch eine gültige Erlaubnis vom 30.05.2011 - Az.: 54.02.02.01-962 024-02.00 – vorhanden. Diese ist bis zum 30.04.2021 befristet.

Das entnommene Grundwasser dient der indirekten Kühlung und kommt nicht mit dem be- und verarbeiteten Material in Verbindung. Es wird lediglich erwärmt und in die Diepke eingeleitet. Auswirkungen auf das Gewässer sind in der bestehenden Einleitungserlaubnis bewertet worden und werden auch in der neu zu erteilenden Einleitungserlaubnis bewertet.

Belästigungen sind nicht zu erwarten, da die Brunnen auf dem Betriebsgelände eines metallverarbeitenden Betriebes liegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben umfasst die Entnahme zu betrieblichen Zwecken von 175.200 m³/a aus zwei Brunnen, die wechselweise betrieben werden.

Dazu kommt die Entnahme für die Grundwasserabsenkung von 4000 m³/a aus ebenfalls zwei Brunnen. Die Entnahme ist wasserspiegelabhängig gesteuert. Alle Brunnen sind bereits vorhanden und liegen auf dem Betriebsgelände der Risse + Wilke GmbH & Co. KG. Es sind keine Einschränkungen bestehender Nutzungen zu erwarten. Es handelt sich um zwei Bohrbrunnen DN 600 mit Siebfiltern und Filterkies sowie zwei Schachtbrunnen DN 1000 Betonfertigteil-Schachtringen.

Die Brunnen liegen nicht im Bereich von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung.

Es besteht keine Gefahr von Verunreinigungen der Luft oder des Wassers. Das entnommene Wasser wird lediglich erwärmt und anschließend in die Diepke eingeleitet.

Die bereits bestehende Entnahme hat zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Lenne geführt. Auch andere Auswirkungen waren bislang nicht erkennbar, so dass auch weiterhin keine Einschränkungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten ist.

Im südwestlichen Umfeld (ca. 400m) befindet sich Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen. Diesbezüglich sind jedoch keine Auswirkungen zu erwarten, da die Entnahme bereits vorhanden ist.

Es handelt sich um eine bestehende Entnahme, die in der gleichen Form weiterbetrieben werden soll.

Als Fazit ist festzustellen, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG entstehen. Die geplante Maßnahme kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Müller